

Artikel in der

# Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 03.06.2005

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

## Lohnsteuerfrei das Büro mieten

Tipp: Kosten für das Arbeitszimmer können auch Lohn sein

---

Das oberste deutsche Steuergericht hat im vorigen Jahr entschieden, dass Zahlungen des Arbeitgebers für ein Büro im Haus oder in der Wohnung des Arbeitnehmers im Einzelfall Arbeitslohn darstellen oder aber auch zu den steuerlichen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören können. Entscheidend sei, in wessen Interesse die Nutzung des Büros liegen würde, meinten die Finanzrichter (Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.09.2004, Aktenzeichen VI R 25/02).

### Unbeschränkter Kostenabzug bei Interesse des Arbeitgebers

Mietet der Arbeitgeber beispielsweise für alle Außendienstmitarbeiter jeweils ein externes Büro an, weil ansonsten kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Anmietung im Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Dieses hat zur Folge, dass die Mietzahlungen an den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei sind.

Bei einem angenommenen Nutzungsanteil von z. B. 15 % kann der Arbeitnehmer entsprechend auch 15 % der Hauskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuerlich absetzen. Beträgt die Büromiete 1.500 € im Jahr und machen die anteiligen Hauskosten 3.200 € aus, so kommt der Arbeitnehmer in den Genuss eines Steuervorteils für einen steuerlichen Verlust aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.700 €

### Fremdvergleich kann Indiz sein

Wann liegt aber ein Interesse des Arbeitgebers vor? Die objektive Beweislast liegt in solchen Fällen beim Arbeitnehmer. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 23.03.2003 (Aktenzeichen VI R 147/00) ist ein Arbeitgeberinteresse z. B. auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber ausschließlich Mietverträge mit Arbeitnehmern abgeschlossen hat. Trotzdem wird es im Einzelfall hilfreich sein, wenn solche Mietverträge auch mit fremden Dritten abgeschlossen werden. Zu empfehlen ist in jedem Fall, dass solche Mietverträge schriftlich erfolgen. Im Einzelfall wird der Arbeitnehmer genau darlegen müssen, welche Vorteile sich durch die Büroanmietung beim Arbeitgeber ergeben.

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Spießler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Michael S. Korte**  
Steuerberater

## Mieten können auch Arbeitslohn sein

Bei einem überwiegenden Arbeitnehmerinteresse liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn in Höhe der Mietzahlungen vor. Möchte der Arbeitnehmer z. B. zeitweise auch zu Hause arbeiten, weil er in dieser Zeit zusätzlich sein Kind betreuen möchte, so sind jegliche Büromieten zweifelsfrei steuerpflichtiger Arbeitslohn. Entsprechend den gesetzlichen Abzugsbeschränkungen für Arbeitszimmer bleibt dann zu prüfen, ob und in welcher Höhe überhaupt Werbungskosten vom Haus gegengerechnet werden können. In vielen Fällen wird aber deshalb ein Kostenabzug nicht möglich sein.

Stand Mai/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner